

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/6<sup>51</sup>;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/7

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 29. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **65/7. Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005, insbesondere deren Ziffer 27,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Notwendigkeit dauerhafter Unterstützung